

07.09.2016

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung 2014 und über die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Gemeinde Eitorf

Das Ergebnis der Jahresrechnung der Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Beschluss über die Jahresrechnung und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der derzeit gültigen Fassung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2014, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang und den Lagebericht der Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr 2014 nach § 101 GO NRW geprüft. Zur Durchführung der Prüfung bediente sich der RPA der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Rödl & Partner“. Die Prüfung schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2014 schließt mit einem Defizit i. H. v. 4.107.879,71 € ab.

In der Finanzrechnung 2014 beträgt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit -1.756.922,09 € und der Saldo aus Investitionstätigkeit -1.394.600,44 €.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2014 auf 162.028.509,72 €.

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 den geprüften Jahresabschluss 2014 festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht der Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §101 Abs. 1 GO NRW und nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen zutreffend dar.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen zutreffend dar.“

Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung mit Lagebericht und Anhang liegt gem. § 96 Abs. 2 GO bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Eitorf, Markt 1, Zimmer 111, während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von	14.00 Uhr	-	17.00 Uhr

Zudem wird die Jahresrechnung 2014 auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de veröffentlicht.

Eitorf, 07.09.2016

Der Bürgermeister



Dr. Rüdiger Storch